

**Verfahren bezüglich der
eingereichten Ansuchen
um Maßnahmen gemäß
Art. 10 des D.P.Reg. vom
15. Juni 2022, Nr. 12**

Prämisse

Die Verordnung über die Maßnahmen zur Unterstützung der Zusatzvorsorge (in der Folge VERORDNUNG) wurde mit dem Dekret des Präsidenten der Region vom 15. Juni 2022, Nr. 12 erlassen. Die Verordnung trat mit dem 1. Juli 2022 in Kraft.

Das vorliegende VERFAHREN bezieht sich auf die Bewertung des Ansuchens um den Beitrag anstatt der Erbringung von Dienstleistungen für Mitglieder von Rentenfonds, die nicht mit der Pensplan Centrum AG vertragsgebunden sind (in der Folge ANSUCHEN).

Gliederung des Verfahrens

Das Verfahren beginnt mit dem Einreichen des ANSUCHENS und/oder der Übermittlung der Mitgliederliste von Rentenfonds, die keine Vertragsbindung mit der Pensplan Centrum AG (in der Folge PENSPLAN) haben, aber ein dementsprechendes Abkommen unterzeichnet haben. Die darauffolgende Phase sieht die Abwicklung des Verfahrens durch PENSPLAN vor, die alle nützlichen Elemente für die korrekte Bewertung des ANSUCHENS einholt. Das Verfahren wird mit dem Ergreifen der abschließenden Maßnahme durch den für das Verfahren Verantwortlichen abgeschlossen.

Einleitung des Verfahrens

Einreichen der Ansuchen: Modalitäten

Ansuchende Personen müssen ihr ANSUCHEN direkt bei PENSPLAN oder über die Patronate oder andere vertragsgebundene Einrichtungen einreichen. Das Ansuchen kann in folgender Form abgegeben werden:

- eigenhändig, unterschrieben und mit Kopie der Identitätskarte des Gesuchstellers bei der Pensplan Centrum AG in der Mustergasse 11, 39100 Bozen oder bei der Pensplan Centrum AG, Via Gazzoletti 47, 38122, Trient;
- per Briefpost, Einschreiben oder Kurierdienst, unterschrieben und mit der Kopie der Identitätskarte des Gesuchstellers an die Adresse Pensplan Centrum AG, Mustergasse 11, 39100 Bozen oder Pensplan Centrum AG, Via Gazzoletti 47, 38122, Trient;
- per E-Mail, unterschrieben und mit Kopie der Identitätskarte des Gesuchstellers an die Adresse unterstuetzungsmassnahmen@pensplan.com;
- per E-Mail, digital unterschrieben, auch ohne die Kopie der Identitätskarte des Gesuchstellers an die Adresse unterstuetzungsmassnahmen@pensplan.com;
- per zertifizierter E-Mail (PEC) unterschrieben und mit Kopie der Identitätskarte des Gesuchstellers an die Adresse info@pec.pensplan.com;
- per zertifizierter E-Mail (PEC) digital unterschrieben, auch ohne Kopie der Identitätskarte des Gesuchstellers an die Adresse info@pec.pensplan.com.

PENSPLAN übernimmt keine Verantwortung für Gesuche, die per Briefpost und/oder normaler E-Mail versendet werden und nicht ordnungsgemäß zugestellt werden.

Alternativ kann man sich zur Unterstützung beim Ausfüllen des ANSUCHENS an einen Pensplan Infopoint wenden. Das Formular für das ANSUCHEN findet man auf der Internetseite von PENSPLAN (www.pensplan.com).

Die Einreichungsbedingungen des ANSUCHENS seitens der nicht mit PENSPLAN vertragsgebundenen Rentenfonds, die das entsprechende Abkommen unterzeichnet haben, werden durch dieses Abkommen auch geregelt.

Fristen für das Einreichen der Ansuchen

Das ANSUCHEN kann vom 1. Januar bis 30. Juni des Jahres, das auf das Bezugsjahr des Ansuchens folgt, bei PENSPLAN eingereicht werden.

Für die Einhaltung der obengenannten Fristen gilt der Poststempel und/oder das Datum, an dem die E-Mail oder PEC-Mail versendet wurde. Bei persönlicher Abgabe in einem PENSPLAN-Büro gilt der beim Erhalt des ANSUCHENS angebrachte Eingangsstempel.

Verfahrensabwicklung

Prüfung des ANSUCHENS

Das ANSUCHEN wird auf:

- formale Voraussetzungen:
 - Benutzung der geltenden Formulare¹;
 - Angaben des Gesuchstellers;
 - Angabe des Rentenfonds;
 - Datum und Unterschrift des Gesuchstellers;
 - Gültiger Personalausweis (nicht notwendig, falls das Ansuchen digital unterschrieben wird);
- • Der grundlegenden Voraussetzungen laut GESCHÄFTSORDNUNG:
 - zum Zeitpunkt der Gesuchsstellung seit mindestens zwei Jahren den Wohnsitz in einer Gemeinde der Region Trentino – Südtirol zu haben;
 - zum 1. Januar des Jahres, auf das sich der Beitrag bezieht, muss eine Mitgliedschaft in einem Rentenfonds, der nicht Partner von PENSPLAN ist, bestehen;
 - Regelmäßige Beitragszahlung in den Fonds durch die antragstellende Person im Laufe des Jahres, auf das sich der Beitrag bezieht oder Einzahlung von Beiträgen über einen Gesamtwert von mindestens 360,00 Euro durch die antragstellende Person während desselben Zeitraums.

¹ Die Überprüfung erfolgt auf der Grundlage des Datums, an dem das Ansuchen unterschrieben wurde. Im Falle eines Vertretungsmandats bei einem Patronat wird die Überprüfung auf der Grundlage des Datums der Unterzeichnung des Mandats durchgeführt. Fehlen alle beiden Daten, wird die Überprüfung auf der Grundlage des Eingangsdatums des Ansuchens durchgeführt.

Ausgeschlossen sind Mitglieder von bereits bestehenden Zusatzrentenfonds oder privater Rentenpläne sowie Mitglieder der mit PENSPLAN vertragsgebundenen Rentenfonds, da sie direkt von den Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen der PENSPLAN profitieren. Der Beitrag steht nur einmal im Jahr zu, auch wenn die antragstellende Person Mitglied mehrerer Rentenfonds ist, die nicht Partner von PENSPLAN sind. Der Beitrag steht nicht zu, wenn die antragstellende Person im Bezugszeitraum auch Mitglied eines Partnerfonds ist.

Falls das ANSUCHEN von Rentenfonds gestellt wird, die keine Vertragsbindung mit Pensplan haben und von denen ein entsprechendes Abkommen unterzeichnet wurde, obliegt es ihnen, die Erfüllung der Voraussetzungen seitens der MITGLIEDER zu prüfen.

Aussetzung

Sollte das eingereichte ANSUCHEN die formalen Voraussetzungen nicht erfüllen, informiert PENSPLAN die vom Verfahren betroffenen Personen darüber mit einer „Mitteilung zur Aussetzung“ gemäß ex Art. 2, Abs. 7 des Nationalgesetzes, Nr. 241/1990 per Einschreiben mit Rückantwort oder per PEC bzw. die Person, bei der der Gesuchsteller gemäß Art. 47 des Zivilgesetzbuches sein Domizil angemeldet hat.

Die Fristen für den Abschluss des Verfahrens werden ab dem Versand der obengenannten Mitteilung bis zum Erhalt der ergänzenden Dokumente ausgesetzt.

Das ANSUCHEN muss innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der „Mitteilung zur Aussetzung“ ergänzt werden. Sollte die Ergänzung nicht innerhalb der obengenannten Frist erfolgen, wird das Verfahren zur Ablehnung eingeleitet.

Vorankündigung der Ablehnung

Falls das eingereichte ANSUCHEN die inhaltlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder das ANSUCHEN bei fehlenden formalen Voraussetzungen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist ergänzt wird, wird das Verfahren zur Ablehnung eingeleitet.

PENSPLAN informiert die vom Verfahren betroffenen Personen darüber mit einer „Vorankündigung zur Ablehnung“ gemäß ex Art. 10 - bis, Abs. 1 des Nationalgesetzes, Nr. 241/1990 per Einschreiben mit Rückantwort oder per PEC bzw. die Person, bei der der Gesuchsteller gemäß Art. 47 des Zivilgesetzbuches sein Domizil angemeldet hat.

Ab Erhalt der „Vorankündigung zur Ablehnung“ haben die betroffenen Personen 10 Tage das Recht, schriftlich ihre Einwände und eventuelle Dokumente einzureichen. Diese Frist kann bei begründeter Anfrage vonseiten der betroffenen Personen ausnahmsweise einmalig verlängert werden.

Sollten die genannten Einwände nicht angenommen werden, wird dies in der abschließenden Maßnahme für die Ablehnung begründet.

Die „Vorankündigung zur Ablehnung“ setzt die Frist für den Abschluss des Verfahrens bis zum Erhalt eventueller Einwände oder, falls keine eingereicht werden, bis zum 10. Tag nach Erhalt der Vorankündigung zur Ablehnung aus.

Abschluss des Verfahrens

Der für das Verfahren Verantwortliche schließt das Verfahren innerhalb von 90 Tagen ab Erhalt des ANSUCHENS mit einem Verwaltungsakt ab, außer bei Aussetzungen aufgrund von Mitteilungen zur Aussetzung oder Vorankündigungen zur Ablehnung.

Annahme

Sollte die Verfahrensabwicklung ergeben, dass das ANSUCHEN die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt, versendet PENSPLAN die „Mitteilung zur Annahme“ des ANSUCHENS per Post an den Gesuchsteller bzw. an dessen Domizil gemäß Art. 47 des Zivilgesetzbuches. In derselben Mitteilung kommuniziert PENSPLAN auch den Betrag, der in den Rentenfonds des Mitglieds eingezahlt wird. Zeitgleich informiert PENSPLAN den Rentenfonds über die erfolgte Überweisung.

Ablehnung

Nach Abschluss des Ablehnungsverfahrens, das mit der „Vorankündigung der Ablehnung“ eingeleitet wird und, nachdem die Frist für die Mitteilung von Einwänden und der eventuellen Anlage der entsprechenden Dokumente ohne Antwort abgelaufen ist, wird PENSPLAN die „Mitteilung der Ablehnung“ des ANSUCHENS per Einschreiben mit Rückantwort oder PEC zustellen bzw. an die Person senden, die die betroffene Person gemäß Art. 47 als Zustellungsanschrift gewählt hat.

Rekurs

Bei Untätigkeit von PENSPLAN, bei Ablehnung des ANSUCHENS und in allen anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen kann beim VERWALTUNGSGERICHT in Bozen Rekurs eingereicht werden.

Organisatorische Einheit und Verfahrensverantwortlicher

Die für die Einleitung des Verfahrens zuständige organisatorische Einheit ist der Bereich Regionale Unterstützungsmaßnahmen von PENSPLAN. Die Unterteilung des Bereichs und dessen Zuständigkeiten sind auf der Webseite der Gesellschaft (www.pensplan.com) unter der Rubrik „Transparente Gesellschaft/Organisation/Gliederung der Ämter“ aufgeführt.

Der Verfahrensverantwortliche ist in der Rubrik „Transparente Gesellschaft/Personal/an die Bediensteten und Beschäftigten erteilte und genehmigte Aufträge“ aufgeführt.